Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8146**

16. Wahlperiode 13. 02. 2008

Große Anfrage

der Abgeordneten Jerzy Montag, Kai Gehring, Dr. Uschi Eid, Renate Künast, Fritz Kuhn,Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert

Die Jugendphase ist die Übergangszeit vom Kind zum Erwachsenen. Sie ist aber auch ein eigenständiger Lebensabschnitt, in dem die Ausbildung einer eigenen Persönlichkeit in eine entscheidende Phase eintritt. Ein wichtiger Teil dieser Entwicklung ist das Erlernen sozialer Normen. Der 2. Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2. PSB) geht in diesem Zusammenhang zutreffend davon aus, dass die „Normübertretung ein notwendiges Begleitphänomen im Prozess der Entwicklung einer individuellen und sozialen Identität" darstellt (S. 357).

Delinquentes Verhalten wird daher bei jungen Menschen als „weit überwiegend episodenhaftes, d. h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres, d. h. in allen sozialen Schichten vorkommendes, und zudem im statistischen Sinne normales, bei der weit überwiegenden Mehrzahl junger Menschen auftretendes Phänomen" beschrieben (2. PSB S. 357).

Neben diesen vergleichsweise harmlosen Formen von Jugenddelinquenz gibt es allerdings immer wieder auch brutale Gewaltdelikte, die vielfach von männlichen Mehrfachtätern begangen werden. Insbesondere in sozialen Brennpunkten droht sich eine Gewalt(un)kultur zu etablieren, die konsequent bekämpft werden muss. Auch wenn diese Delikte die Wahrnehmung der Jugendkriminalität in der Berichterstattung mancher Medien und in Teilen der Bevölkerung prägen, kann weiterhin als wissenschaftlich gesichert gelten: Der weit überwiegende Teil der Jugendkriminalität ist dem Bereich der Bagatell- und Konfliktkriminalität zuzurechnen. Als Beispiele seien hier Ladendiebstahl und so genanntes Schwarzfahren, aber auch Körperverletzung angeführt.

Ein modernes Jugendstrafrecht muss auf alle Formen der Jugendkriminalität eine Antwort haben. Es darf einerseits nicht zu zurückhaltend verfahren und Normübertretungen bagatellisieren, da ohne ausreichende Reaktion auf eine Normübertretung eine diese Norm verinnerlichende Entwicklung von Jugendlichen nur schwer möglich ist. Andererseits ist anerkannt, dass strafrechtliche Sanktionen, sogar in Fällen erheblicher Mehrfachbelastung, das Risiko weiterer Kriminalität durch das „Stigmatisierungs- und Ausgrenzungspotenzial dadurch erhöhen, dass soziale Partizipationschancen und damit auch informelle Kontrolle zerstört werden" (2. PSB S. 359).

Diesen auf den ersten Blick widerstrebenden Anforderungen versuchte man in Deutschland schon früh gerecht zu werden, indem 1923 mit dem Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) erstmals ein Sonderstrafrecht für 14- bis 18-jährige

jugendliche Täter geschaffen wurde. Darin konnte die Strafe durch Erziehungsmaßregeln ersetzt werden. Auch fanden Hauptverhandlungen gegen Jugendliche erstmals vor eigenen Jugendgerichten statt.

Eine erste erhebliche Veränderung erfuhr das RJGG in den Jahren 1940 und 1943. Einerseits wurde beispielsweise der Jugendarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe eingeführt. Andererseits wurde die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung abgeschafft. Die Nationalsozialisten durchsetzten das Jugendstrafrecht mit nationalsozialistischem Gedankengut. Das NS-Jugendstrafrecht sollte grundsätzlich nur für deutsche Jugendliche gelten (vgl. § 1 Abs. 2 RJGG 1943). Der Erziehungsbegriff war nicht auf Persönlichkeitsentwicklung, sondern auf Eingliederung in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft bezogen. Durchbrechungen des Jugendstrafrechts erlaubten sogar Todesurteile gegen junge Menschen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) von 1953 ein Neubeginn. Zwar wurde die Grundstruktur der Dreigliederung im Sanktionenteil des RJGG 1943 in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe beibehalten. Es wurde jedoch auch von nationalsozialistischem Gedankengut (bspw. Anwendungsbereich s. o.) bereinigt. Besonders hervorzuheben ist die Wiedereinführung der Strafaussetzung zur Bewährung und als Neuheit die Einbeziehung Heranwachsender ins JGG und Einrichtung einer obligatorischen Bewährungshilfe für Jugendliche.

In den vergangenen 55 Jahren wurde das JGG lediglich einmal (im Jahr 1990 durch das 1. JGG-Änderungsgesetz) weitreichend geändert. Insbesondere wurden damals weitere ambulante Maßnahmen in den Sanktionskatalog des JGG aufgenommen. Allerdings wurde schon damals erheblicher weiterer Regelungsbedarf festgestellt (Bundestagsdrucksache 11/5829, S. 15 f.).

Durch das am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde in § 36a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Steuerungsverantwortlichkeit der Jugendhilfe eingeführt. Danach soll der Träger der Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann tragen, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans erbracht wird. Dies führte zur Unsicherheit, in wessen Zuständigkeit die Finanzierung der ambulanten Maßnahmen des Jugendstrafrechts fällt.

Danach wurde das JGG mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2006 geändert, wodurch unter anderem das umstrittene Institut der Nebenklage im Jugendstrafverfahren eingeführt wurde und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Jugendstrafverfahren umgesetzt wurden. Zuletzt wurde das JGG im Jahr 2007 um eine ausdrückliche Bestimmung des Ziels des Jugendstrafrechts ergänzt. Danach soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen entgegengewirkt werden. Hierzu wurde die Ausrichtung am Erziehungsgedanken ausdrücklich festgeschrieben. Dennoch bleibt der Bedarf nach einer Weiterentwicklung des JGG bestehen.

Die letzte Große Anfrage zum Jugendstrafrecht stammt aus dem Jahr 1996 (Bundestagsdrucksache 13/4765) und behandelte schwerpunktmäßig die Drogen- und Gewaltkriminalität junger Menschen. Im Jahr 2003 hatte die Bundesregierung eine Kleine Anfrage zum Thema „Volljährige Personen im Jugendstrafrecht“ zu beantworten (Bundestagsdrucksache 15/2017). Neben der Regelung des § 105 JGG war vor allem die Behandlung von im Sinne des deutschen Rechts Heranwachsenden im internationalen Vergleich Thema dieser Anfrage. Aktuelle Kleine Anfragen betreffen Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht (Bundestagsdrucksache 16/7785) sowie die Ethnisierung der Debatte um Jugendkriminalität und Änderungen im Jugendstrafrecht (Bundestagsdrucksache 16/7832).

Die Fachwelt machte das Jugendstrafrecht mehrmals zum Gegenstand wichtiger Initiativen und Kongresse. Die Zweite Jugendstrafrechtsreformkommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ) hat 2002 umfassende Reformvorschläge für das JGG vorgelegt. Ebenfalls im Jahr 2002 verabschiedete der 64. Deutsche Juristentag Berlin in der Abteilung Strafrecht zahlreiche Beschlüsse zum Thema „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“, die teilweise erheblichen Reformbedarf im JGG feststellen.

Nach den eher bruchstückhaften Änderungen des JGG in den vergangenen Jahren ist es wieder an der Zeit, das JGG einer Gesamtevaluation zu unterziehen, das Jugendstrafrecht den Bedürfnissen der Jugendlichen in der Gesellschaft anzupassen und den Gesichtspunkt der positiven Spezialprävention hervorzuheben. Die Gesellschaft steht in der Verantwortung, aktiv für die Resozialisierung straffälliger Jugendlicher einzutreten und sie nicht fallen zu lassen. Eine Evaluierung der vom JGG vorgesehenen Sanktionen und Maßnahmen ist daher dringend erforderlich.

Das Ziel des Jugendstrafrechts muss bleiben, jeden Jugendlichen als einen in der Entwicklung befindlichen Menschen anzuerkennen, schnell und angemessen auf delinquentes Verhalten zu reagieren und Hilfestellungen für ein straffreies Leben zu geben. Die Opfer von Jugendgewalt sind mehr als bisher in den Blick zu nehmen, ohne dabei die Ziele des Jugendstrafrechts in Frage zu stellen. Nur mit harten und immer härteren Strafen zu reagieren ist kontraproduktiv, dient weder den jugendlichen Tätern noch ihren Opfern und schützt langfristig die Gesellschaft nicht vor delinquentem Verhalten Jugendlicher.

Die Partner der Großen Koalition haben dazu in den vergangenen Jahren höchst unterschiedliche Konzepte – wie zum Beispiel zur Heraufsetzung des Höchstmaßes der Jugendstrafe, zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, zur Absenkung des Strafmündigkeitsalters oder zum so genannten Warnschussarrest – vertreten. Im Hinblick auf die oben genannte Verpflichtung der Gesellschaft, für eine bestmögliche Entwicklung der Jugendlichen zu sorgen, ist es wichtig, den gemeinsamen Standpunkt der Koalition zur Bewertung des geltenden Rechts sowie des Reformbedarfs zu erfahren.

Wir fragen die Bundesregierung:

A. Allgemeines und Grundlagen des Jugendstrafrechts

1. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass trotz der Einführung der Legalbewährung als Ziel des Jugendstrafrechts in § 2 Abs. 1 JGG (JGGÄndG vom 13. Dezember 2007) ein Rückgriff auf generalpräventive Zwecke unzulässig bleibt, obwohl andere Zwecke des Jugendstrafrechts durch die Formulierung „vor allem“ nicht ausgeschlossen werden?

   Ist nach Ansicht der Bundesregierung durch die Einführung der Legalbewährung als Ziel des Jugendstrafrechts die Kritik aus Teilen der Literatur am diffusen Inhalt des Erziehungsprinzips ausgeräumt?

2. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Länder durch die Formulierung anderer oder weiterer Ziele des Jugendstrafvollzugs die Legalbewährung als Ziel des Jugendstrafrechts in ihrer Bedeutung mindern können?

3. Liegen der Bundesregierung Präventionskonzepte vor, die sich über die in Bundestagsdrucksache 16/4818, Antwort zu Frage 187 genannten hinaus in besonderer Weise der Heranführung von Kindern an die strafrechtliche Verantwortlichkeit ab dem Alter von 14 Jahren widmen?

   Wie bewertet sie diese gegebenenfalls?

4. Nach welchen unterschiedlichen Kriterien werden in den Bundesländern jugendliche Mehrfachtäter eingruppiert (zu Intensivtätern, Schwellentätern o. Ä.)?

   Welche Konsequenzen hat das für die Betroffenen?

   Welche Folgen hat das im Umgang der im Ermittlungsverfahren Beteiligten mit den Betroffenen?

5. Welche Präventionskonzepte sieht die Bundesregierung als geeignet an, bei diesen Tätern weitere Straftaten zu verhindern?

6. Wo liegen nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf jugendliche Mehrfachtäter Defizite in der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Hinblick auf den rechtzeitigen Austausch von Informationen einerseits und der Betreuung zur Vermeidung von weiteren Straftaten andererseits?

7. Welcher Maßnahmen bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung angesichts der kritischen Lage des Deutschen Forums für Kriminalprävention (DFK, vgl. Jahresbericht 2006, S. 5, 7, 20), wie sie in dessen Vorstand erörtert wurde (vgl. Jahresbericht 2006, S. 5), damit das DFK sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht eine dem Stiftungszweck entsprechende Arbeit leisten kann?

8. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass mit Ausnahme des Jahres 2002 von den 16 Stifterländern nur jeweils zwei Länder dem DFK Mitarbeiter zur Verfügung gestellt haben?

9. Welchen finanziellen Beitrag leistet das Bundesministerium des Innern (BMI) neben den vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) zur Verfügung gestellten Mitteln für die Finanzierung des DFK?

10. Hat die Bundesregierung neue Erkenntnisse über die tatrichterliche Praxis der Anwendung des § 3 Satz 1 JGG, wonach die Verantwortungsreife eines Jugendlichen positiv festzustellen ist?

11. Sieht die Bundesregierung die Gefahr der weitgehenden Nichtbeachtung des § 3 Satz 1 JGG, indem bei vielen Jugendlichen ohne vertiefte Überprüfung Verantwortungsreife angenommen wird, mit der Folge einer zunehmenden Kriminalisierung nichtverantwortlicher Jugendlicher (vgl. Eisenberg JGG, 11. Aufl., 2006 § 3 Rn. 10; Ostendorf JGG, 7. Aufl., 2007 Grdl. z. § 3 Rn. 5, Albrecht Jugendstrafrecht, 3. Aufl., 2000 S. 99 ff.)?

12. Wie lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung der zurückhaltende Umgang der Jugendgerichte mit Anordnungen gemäß § 3 Satz 2 JGG erklären, wonach zur Erziehung eines strafrechtlich nicht verantwortlichen Jugendlichen das Jugendgericht dieselben Maßnahmen wie das Familien- oder Vormundschaftsgericht anordnen kann?

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Wahrnehmung von Jugendkriminalität in der Bevölkerung über die Studie von Pfeiffer u. a. (MSchrKrim 2004, 415 ff.) hinaus?

    Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung angesichts des anzunehmenden starken Auseinanderfallens von Wahrnehmung und Realität für erforderlich?

14. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass die Jugendhilfe in der Praxis einen kleinen Kreis von regelmäßig delinquent auffälligen Kindern und Jugendlichen vollständig der Zuständigkeit von Strafjustiz bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie überlässt?

    Gibt es insoweit nach Kenntnis der Bundesregierung geschlechtsspezifische Unterschiede?

B. Altersgrenzen des JGG

I. Kinder

15. Wie hat sich die polizeilich erfasste Kriminalität von Strafunmündigen entwickelt (bitte Daten für den letzten Zehnjahreszeitraum angeben)?
16. Auf welchen Deliktsgruppen liegt der Schwerpunkt der polizeilich erfassten Kriminalität Strafunmündiger?
17. Gibt es Hinweise darauf, dass Gewaltdelikte von Kindern bzw. deren Schweregrad zugenommen haben?
18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die tatsächliche Delinquenz (Hell- und Dunkelfeld) Strafunmündiger?
19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung angesichts der im 2. Periodischen Sicherheitsbericht (2. PSB) beklagten Unzulänglichkeit des Forschungsstands zur Kinderdelinquenz ergriffen?
20. Hält die Bundesregierung an ihrer Einschätzung aus dem 2. PSB fest, wonach es keine empfehlenswerte Alternative sei, als Reaktion auf massive Formen der Kinderdelinquenz die strafrechtliche Intervention zeitlich vor zu verlagern, also das Strafmündigkeitsalter abzusenken?

II. Heranwachsende und weitere junge Erwachsene

21. Sieht die Bundesregierung einen Bedarf an kriminologischer Forschung angesichts der Tatsache, dass in Stadtstaaten bei wesentlich mehr Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet wird als in Flächenstaaten, andererseits aber mangels verfügbarer Daten ein Stadt-Land-Gefälle nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu belegen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2102 S. 4)?
22. Hat die Bundesregierung nunmehr Erkenntnisse über die Häufigkeit der Hinzuziehung Sachverständiger zur Beurteilung des Reifegrades von Heranwachsenden (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2102 S. 4, Frage 5)?
23. Auf welcher Grundlage (wissenschaftlicher Untersuchung oder Vermutung; welcher regionale Bezugsbereich) basiert die Einschätzung, dass vertiefte Ermittlungen zum persönlichen und sozialen Hintergrund von beschuldigten Heranwachsenden zu einer verstärkten Anwendung von Jugendstrafrecht führen (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2102 S. 3)?
24. Sieht die Bundesregierung die erforderliche Prüfung der Voraussetzungen des § 105 JGG im Strafbefehlsverfahren bei Heranwachsenden in ausreichendem Maße gewährleistet?
25. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung angesichts des in Bundestagsdrucksache 11/5829 auf S. 14 festgestellten Regelungsbedarfs zur strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender für erforderlich?
26. Spiegelt nach Ansicht der Bundesregierung das Verhältnis der Anwendung von Jugendstrafrecht zu allgemeinem Strafrecht bei Heranwachsenden deren tatsächlichen Entwicklungsstand wieder?
27. Wie bewertet die Bundesregierung Stellungnahmen, wonach § 105 JGG so zu verstehen sei, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden die Ausnahme und die Anwendung von allgemeinem Strafrecht die Regel sein soll?
28. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass polizeiliche Ermittlungen gegen Heranwachsende entgegen Nr. 1.2 der Polizeidienstverordnung (PDV) 382 nicht von besonderen Jugendsachbearbeitern durchgeführt werden?

Sieht die Bundesregierung darin gegebenenfalls die Gefahr der nicht sachgerechten Durchführung zum Nachteil der Betroffenen?

29. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, junge Erwachsene (21- bis 24- oder 25-Jährige) aufgrund der mit Heranwachsenden vergleichbaren Entwicklungsstufe zwischen Jugend und Erwachsenenalter in den Anwendungsbereich des JGG aufzunehmen bzw. eine generelle Anwendung des § 49 I des Strafgesetzbuches (StGB) vorzusehen?

C. Sanktionen des JGG

I. Allgemeines

30. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Häufigkeit der Hinzuziehung Sachverständiger zur Prognose des Legalverhaltens im Rahmen der Rechtsfolgenanwendung und den Umgang des Gerichts mit dem Gutachten?

31. Wie häufig werden die einzelnen Sanktionen gegen Jugendliche verhängt (bitte auch in Abhängigkeit von Geschlecht und Alter angeben)?

    Existieren dabei regionale Unterschiede?

32. Hält die Bundesregierung weiterhin an der Unterteilung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe fest?

    Wie bewertet die Bundesregierung Forderungen nach einer Unterteilung in erzieherische Maßnahmen und Jugendstrafe und die damit verbundene Streichung des Begriffs Zuchtmittel?

33. Stellt die Unterteilung in ambulante und stationäre Maßnahmen für die Bundesregierung eine bedenkenswerte Alternative zum geltenden Recht dar?

34. Wie lassen sich unter dem Gesichtspunkt der Eingriffsintensität die verschiedenen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel mit den allgemeinen Sanktionen Geldstrafe und Freiheitsstrafe (auch zur Bewährung ausgesetzt) vergleichen?

35. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine abstrakte gesetzliche Abstufung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen nach Eingriffsintensität möglich?

    Würde dies nach Ansicht der Bundesregierung zu einer erleichterten Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch das Jugendgericht führen?

36. Hält die Bundesregierung eine Weisung für generell weniger eingriffsintensiv als ein Zuchtmittel?

37. Kann nach Ansicht der Bundesregierung das Erziehungsprinzip dafür herangezogen werden, Jugendliche eingriffsintensiver als Erwachsene zu behandeln?

38. Wie hat nach Ansicht der Bundesregierung eine geschlechtergerechte Handhabung des Erziehungsprinzips auszusehen?

39. Hat die Bundesregierung über die kommentierte Rückfallstatistik von Jehle u. a. hinausgehende Erkenntnisse über die Legalbewährung von Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafrechtlichen Sanktionen?

40. Wie häufig werden gegen Jugendliche und Heranwachsende Nebenfolgen und Nebenstrafen wie Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre für deren Erteilung oder ein Fahrverbot verhängt?

41. Wie bewertet die Bundesregierung die Sorge, dass die Auferlegung von Kosten und Auslagen ähnlich negative Folgewirkungen („Zusatzstrafe“, vgl. Eisenberg JGG, 11. Aufl., 2005 § 74 Rn. 8 m. w. N.) wie eine – im Jugendstrafrecht unzulässige – Geldstrafe hat?

    Wie hoch sind die Kosten, die Jugendlichen auferlegt werden, und welcher Anteil davon wird tatsächlich bezahlt?

42. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Abschaffung der Führungsaufsicht im Jugendstrafrecht, da ihr neben Betreuungsweisung und Bewährungsaufsicht keine eigenständige Bedeutung zukäme und mit ihr nur einseitig Kontrolle und Aufsicht in den Vordergrund gerückt werde?

43. Mit welchen Maßnahmen trägt die Bundesregierung dazu bei, dass neue ambulante Maßnahmen wirksame pädagogische Konzepte aufweisen und bestehende stetig gemäß dem Stand der wissenschaftlichen Forschung weiterentwickelt werden?

44. Welche überregionale Maßnahmen und Modellprojekte mit bundesweiter Bedeutung im Bereich des Jugendstrafrechts hat der Bund seit der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Jugendkriminalität (Bundestagsdrucksache 13/8284) gefördert?

    In welcher Höhe wurden sie gefördert?

    Wie viele Jugendliche/Heranwachsende waren in diese Maßnahmen einbezogen?

45. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Entwicklung der Häufigkeit und der Dauer der Verhängung von Ungehorsamsarresten gemäß § 11 Abs. 3 JGG?

46. Werden für Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationshintergrund nach Kenntnis der Bundesregierung ausreichend Maßnahmen angeboten, die auf deren spezielle Bedürfnisse zugeschnitten sind bzw. eingehen?

47. Durch welche Maßnahmen wird dafür gesorgt, dass Sprachschwierigkeiten kein Hindernis für die sinnvolle Durchführung einer erzieherischen Maßnahme darstellen?

48. Konnte nach Kenntnis der Bundesregierung die nahezu flächendeckende Versorgung der neuen Bundesländer mit Angeboten von ambulanten Maßnahmen, wie sie in einer Untersuchung von Dünkel u. a. (Soziale Trainingskurse und andere ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, 1998, S. 274 f.) festgestellt wurde, trotz des Auslaufens zahlreicher Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, über die bis dahin ein beträchtlicher Teil der Projektstellen finanziert wurde, aufrecht erhalten werden?

II. Verhältnis von Jugendhilfe- zu Jugendstrafrecht

49. Sieht die Bundesregierung durch Einführung des § 36a SGB VIII angesichts des Gutachtens des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt 2006, S. 26 ff.) die Finanzierung ambulanter Maßnahmen nach dem JGG in Gefahr?

50. Wer trägt nach Ansicht der Bundesregierung die Verantwortung dafür, dass die verhängte bzw. angeordnete Maßnahme auch in den für Jugendliche zeitlich und räumlich zumutbaren Entfernungen angeboten wird?

51. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Vorschlag einer konkreten Sanktion durch die Jugendgerichtshilfe bei entsprechendem Urteil eine Kostentragungspflicht der Jugendhilfe gemäß § 36a SGB VIII zur Folge hat?

52. Liegen der Bundesregierung Hinweise vor, dass in einigen Bundesländern Vertreter der Jugendgerichtshilfe in jugendgerichtlichen Hauptverhandlungen keine Maßnahmen vorschlagen, durch welche den Kommunen unerwünschte Kosten entstehen?

53. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass aufgrund der zunehmenden Sparmaßnahmen der Länder ambulante Maßnahmen von freien Trägern der Jugendhilfe nicht mehr ausreichend und in kurzem zeitlichen Abstand zur richterlichen Anordnung angeboten werden?

III. Arbeitsweisung

54. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Dauer der angeordneten Arbeitsweisungen?

55. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob mit zunehmender Anordnungsdauer der Arbeitsweisung auch ein Anstieg der Verhängung von Ungehorsamsarresten wegen Nichteinhaltung dieser Weisung einhergeht?

56. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, dass die Instanzgerichte eine Arbeitsweisung nur dann anordnen, wenn die Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit beeinflusst werden soll?

57. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (JAmt 2006, S. 26 ff.) wonach Arbeitsweisungen dem Erziehungsgedanken nach dem SGB VIII widersprechen, und daher als SGB-VIII-Leistungen weder gewährt noch vermittelt werden können?

58. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass so genannte 1-Euro-Jobber Jugendliche und Heranwachsende, die eine Arbeitsweisung oder -auflage zu erfüllen haben, verdrängen und dadurch Jugendliche und Heranwachsende immer weniger in gemeinnützigen Einrichtungen eingesetzt werden können (vgl. Mollik ZJJ 2006, 71; Brandt NStZ 2007, 190, 193 und Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Februar 2007, Drucksache 4/7383-2, S. 110, Frage 2.1.5.4)?

    Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, dass dadurch speziell weibliche Jugendliche benachteiligt werden?

IV. Betreuungsweisung

59. Stellt die Betreuungsweisung nach Ansicht der Bundesregierung eine Möglichkeit zur Reduzierung der Verhängung stationärer Maßnahmen dar?

    Kann dies gegebenenfalls empirisch belegt werden?

60. Welchen Personen wird die Betreuung der Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen einer Weisung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG übertragen?

    Sind diese nach Ansicht der Bundesregierung hierfür ausreichend qualifiziert?

61. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Übertragung der Betreuung auf Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen angesichts deren gleichzeitiger Überwachungsfunktion sinnvoll?

V. Sozialer Trainingskurs

62. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass seit Einführung des Sozialen Trainingskurses als Weisung 1990 die Verhängung von Jugendarrest zurückgegangen ist?

    Haben sich soziale Trainingskurse als Alternative zum Jugendarrest (vgl. Bundestagsdrucksache 11/5829, S. 16) bewährt?

63. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob Soziale Trainingskurse speziell für Mädchen und junge Frauen in ausreichender Zahl angeboten werden?

64. Werden in Sozialen Trainingskursen nach Ansicht der Bundesregierung jungenspezifische Problemlagen ausreichend bearbeitet?

VI. Täter-Opfer-Ausgleich

65. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), wonach der TOA eine Form der Erledigung von Strafverfahren darstellt, die sich in der Praxis bewährt hat?

66. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich als Mittel zur Vermeidung von Jugendarrest und Jugendstrafe gerade auch bei Körperverletzungsdelikten bewährt hat?

67. Wurde nach Einschätzung der Bundesregierung die soziale Kontrolle durch Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgeweitet, indem vermehrt Jugendliche sanktioniert wurden, deren Delikte ansonsten folgenlos geblieben wären?

68. Wie hat sich die Akzeptanz des Tatvorwurfs durch den Täter im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs verändert?

    Welche Gründe sieht die Bundesregierung hierfür?

69. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über den Inhalt und die Erfüllung der im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleichen getroffenen Ausgleichsvereinbarungen?

70. Weicht die Höhe vereinbarter Schmerzensgelder signifikant ab von den für vergleichbare Sachverhalte gerichtlich zugesprochenen Beträgen?

71. Wie lässt sich der Täter-Opfer-Ausgleich nach Ansicht der Bundesregierung in das System der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII einordnen?

    Wie wirkt sich dies auf die Finanzierung solcher Maßnahmen aus?

72. Wo sieht die Bundesregierung Defizite im Angebot von Projekten zum Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende?

    Welche Bundesländer betrifft das in besonderem Maße?

VII. Heilerzieherische Behandlung

73. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Praxis äußerst zurückhaltende Anordnung einer heilerzieherischen Behandlung (§ 10 Abs. 2 Alt. 1 JGG) angesichts der in der Wissenschaft gesehenen Vorteile gegenüber anderen jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen?

74. Stehen in der Praxis ausreichend Einrichtungen zur Verfügung, die eine nichtstationäre Entziehungskur gemäß § 10 Abs. 2 JGG anbieten?

    Werden insoweit nach Ansicht der Bundesregierung geschlechtergerechte Standards ausreichend berücksichtigt?

VIII. Hilfe zur Erziehung

75. Wie bewertet die Bundesregierung den geringen Anteil von Hilfen zur Erziehung gemäß § 12 JGG i. V. m. §§ 30, 34 SGB VIII an allen jugendrichterlichen Entscheidungen?

76. Welchen Personen wird die Erziehungsbeistandschaft übertragen?

77. Worin sieht die Bundesregierung die eigenständige Bedeutung der Erziehungsbeistandschaft gegenüber einer Betreuungsweisung?

    Könnte nach Ansicht der Bundesregierung auf die Erziehungsbeistandschaft verzichtet werden, ohne dass es zu einer Lücke im Sanktionsinstrumentarium käme?

78. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an teilweise engere Voraussetzungen gebunden ist als die Anordnung durch das Jugendgericht nach § 12 Nr. 1 JGG i. V. m. §§ 27 Abs. 1, 30 SGB VIII?

79. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über sonstige betreute Wohnformen als Alternative zur Heimerziehung i. R. d. § 12 Nr. 2 JGG?

    Existieren diese flächendeckend und in ausreichender Zahl?

80. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die durchschnittliche Dauer einer Unterbringung in geschlossenen Heimen gemäß § 12 Nr. 2 JGG?

    Stehen hierfür ausreichend Plätze zur Verfügung?

    Gibt es im Hinblick auf die Dauer der Unterbringung Unterschiede nach Geschlecht?

81. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die in geschlossenen Heimen gemäß § 12 Nr. 2 JGG angewendeten pädagogischen Konzepte?

82. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer stärkeren Trennung von Jugendhilferecht und Strafrecht durch Streichung der Hilfen zur Erziehung nach § 12 JGG und Einführung einer originär strafrechtlichen Intensivbetreuung (bspw. Wohngruppen, Individuelle Einzelbetreuung o. Ä.)?

    Hält die Bundesregierung derartige Maßnahmen für eine Alternative zu bisherigen stationären Sanktionen, ohne einen Verlust an Sicherheit befürchten zu müssen?

IX. Geldauflage und Arbeitsauflage

83. Wie hat sich die Höhe der verhängten Geldauflagen und Arbeitsauflagen seit 1990 entwickelt?

84. Sieht die Bundesregierung den Bedarf nach einer normativen Festlegung der Obergrenze von Geld- und Arbeitsauflage?

85. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, inwieweit die tatrichterliche Praxis in der Begründung zwischen der Anordnung einer Arbeitsweisung und der Verhängung einer Arbeitsauflage unterscheidet und dabei auf die unterschiedlichen Zielsetzungen eingeht?

86. Hat die Einführung der Arbeitsauflage mit dem 1. JGGÄndG von 1990 nach Einschätzung der Bundesregierung zu einem Rückgang stationärer Sanktionen geführt?

87. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie häufig Jugendliche und Heranwachsende (bei Arbeitsweisung und Arbeitsauflage) lediglich einer Einrichtung in freier oder öffentlicher Trägerschaft zur Ableistung ihrer Arbeit zugewiesen werden und wie häufig die Arbeitsleistung innerhalb eines pädagogisch begleiteten Arbeitsprojekts erbracht werden muss?

88. Wie bewertet die Bundesregierung die Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Arbeitssanktionen (sowohl Auflage als auch Weisung) in privaten Wirtschaftsunternehmen angesichts der im allgemeinen Strafrecht vorgesehenen Verpflichtung zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit?

    Wie kann dort nach Ansicht der Bundesregierung die erzieherische Wirkung der Arbeitsleistung sichergestellt werden?

X. Jugendarrest

89. Welchen Anteil haben nach Kenntnis der Bundesregierung die unterschiedlichen Arrestarten, insbesondere der Ungehorsamsarrest gemäß § 11 Abs. 3 JGG und § 98 Abs. 2 OWiG an der Gesamtzahl aller vollstreckten Arreste?

90. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, in welchem zeitlichen Abstand zur Tat der Arrest tatsächlich vollstreckt wird?

91. Welche Delikte liegen einer Verhängung von Jugendarrest zugrunde?

92. Wie hoch ist der Anteil der wiederholten Verhängung von Jugendarrest?

93. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts hoher Rückfallquoten die spezialpräventive Wirkung des Jugendarrests?

94. Hat die Bundesregierung empirische Erkenntnisse zu den Sozialdaten der Arrestanten?

    Kann danach ausgeschlossen werden, dass sich im Jugendarrest Arrestanten befinden, deren Straftaten sich aus persönlichen, gesundheitlichen, familiären und sozialen Defizit- und Desintegrationslagen erklären und die somit eine andere Einwirkung bräuchten als eine kurzfristige Isolation?

95. Genügt die Praxis nach Ansicht der Bundesregierung dem Erfordernis der erzieherischen Gestaltung des Vollzugs gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 JGG?

96. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die erzieherische Befähigung der Bediensteten in Jugendarrestanstalten?

    Wird insoweit nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend Wert auf Gender- und Diversity-Kompetenz gelegt?

97. Stehen in den Jugendarrestanstalten ausreichend Mitarbeiter von Fachdiensten zur Verfügung?

    Wie ist deren zahlenmäßiges Verhältnis zum Allgemeinen Vollzugsdienst?

98. In welchem Umfang wird nach Erkenntnissen der Bundesregierung schulische Bildung in Jugendarrestanstalten angeboten bzw. ermöglicht?

99. Sieht die Bundesregierung eine generalpräventive Wirkung des Jugendarrests?

100. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Jugendarrest durch ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann?

101. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer ersatzlosen Streichung des Jugendarrests bzw. einer Umwandlung des Jugendarrests in einen stationären sozialen Trainingskurs?

102. Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Vollzug der Jugendstrafe auf das Erfordernis eines Jugendarrestvollzugsgesetzes nach der Föderalismusreform aus?

XI. Untersuchungshaft

103. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie oft nach Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden das Verfahren tatsächlich mit einer Verurteilung zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafe beendet wird?

     Gibt es insoweit Unterschiede im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit?

     Wie ist dieses Verhältnis bei Erwachsenen?

104. Wie häufig wird gegen 14- und 15-Jährige Untersuchungshaft angeordnet?

105. Wie hoch ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden der Anteil der Haftgründe der Flucht- bzw. Verdunkelungsgefahr bei der Anordnung von Untersuchungshaft?

106. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die tatrichterliche Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Anordnung von Untersuchungshaft (§ 72 Abs. 1 Satz 3 JGG), insbesondere über die Begründung, warum andere Maßnahmen nicht ausreichen?

107. Wird das Trennungsgebot gemäß § 93 Abs. 1 JGG, wonach Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen wird, nach Kenntnis der Bundesregierung in der Praxis regelmäßig befolgt?

108. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die tatsächliche erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft (vgl. § 93 Abs. 2 JGG)?

109. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Literatur geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber § 93 Abs. 2 JGG, wonach insoweit ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) vorliegen soll?

110. Wie häufig wird zur Vermeidung von Untersuchungshaft eine einstweilige Unterbringung in einem Heim gemäß § 72 Abs. 4 i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 1 JGG angeordnet?

     Stehen hierfür ausreichend Kapazitäten zur Verfügung?

111. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Stand der Arbeit an einer gesetzlichen Grundlage für die Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen in den Ländern (vgl. noch Koalitionsvertrag Z. 5959 f.), die hierzu nach der Föderalismusreform zuständig sind?

XII. Jugendstrafe

112. Wie hat sich der Anteil der Jugendstrafe an allen gerichtlich verhängten Sanktionen seit der Stärkung der ambulanten Maßnahmen durch das 1. JGGÄndG von 1990 verändert?

     Wie stellt sich die Altersverteilung von mit Jugendstrafe bestraften Jugendlichen dar?

     Gibt es insoweit Unterschiede in den einzelnen Bundesländern?

113. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen Häufigkeit der Verhängung von Jugendstrafe und der Diversionsrate?

114. Wie hat sich seit der Stärkung der ambulanten Maßnahmen durch das 1. JGGÄndG von 1990 die durchschnittliche Höhe der verhängten Jugendstrafe entwickelt, und wie lässt sich eine Änderung gegebenenfalls erklären?

115. Wie bewertet die Bundesregierung die grundsätzliche Ablehnung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen aufgrund deren begrifflicher stigmatisierenden Wirkung und Herkunft aus der nationalsozialistischen Zeit und statt ihrer die Einführung einer Jugendstrafe bei negativer Rückfallprognose für erhebliche Straftaten?

116. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach ersatzloser Streichung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen angesichts der Tatsache, dass dies in der Literatur als eine „nahezu unüberprüfbare Willkürkompetenz“ des Tatgerichts angesehen wird (Albrecht, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, 2000 S. 247)?

117. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie häufig zur Feststellung schädlicher Neigungen ein Sachverständiger hinzugezogen wird?

118. Hält die Bundesregierung die Ergebnisse der der Jugendgerichtshilfe zugewiesenen Aufgabe der Persönlichkeitserforschung regelmäßig für ausreichend zur Feststellung schädlicher Neigungen?

119. Hält die Bundesregierung Jugendstrafe für 14- und 15-Jährige für unbedingt erforderlich?

     Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach der einschränkenden Voraussetzung eines schweren Gewaltdelikts gegen eine Person in derartigen Fällen?

120. Wie hoch ist die Rückfallquote im Sinne erneuter Verurteilung bzw. Verurteilung und Einweisung wegen Strafvollstreckung in Abhängigkeit von der Dauer der vollstreckten Jugendstrafe?

121. Sieht die Bundesregierung eine Lücke im jugendstrafrechtlichen Sanktionensystem zwischen der Höchstdauer des Jugendarrests von vier Wochen und der Mindestdauer der Jugendstrafe von sechs Monaten?

     Wie ist diese gegebenenfalls zu schließen?

122. Welche Rolle spielt der Erziehungsgedanke bei der Bemessung der Jugendstrafe in der Praxis?

123. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Erfahrungen von Ländern wie der Niederlande oder der Schweiz mit einer Höchstdauer der Jugendstrafe von zwei bzw. vier Jahren als Reaktion auf schwerste Delikte Jugendlicher?

     Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung insbesondere zum neuen Schweizer Jugendstrafgesetz (JStG), in dem mit Wirkung vom 1. Januar 2007 selbst für schwerste Delikte Jugendlicher die zulässige Höchstdauer der Jugendstrafe auf vier Jahre begrenzt wurde (nachdem sie zuvor auf nur ein Jahr begrenzt war)?

124. Kann die Jugendstrafe aufgrund empirischer Befunde zu ihren Wirkungen als nachhaltiges Erziehungsmittel i. S. d. § 17 Abs. 2 JGG verstanden werden, dessen Dauer i. S. d. § 18 Abs. 2 JGG nach erzieherischen Kriterien zu bemessen ist?

125. Welche jugendspezifischen Möglichkeiten der Betreuung bestehen nach Ansicht der Bundesregierung nach der Haftentlassung?

     Werden insoweit geschlechtsbezogene Unterschiede berücksichtigt?

     Wann findet regelmäßig bei Anordnung von Bewährungshilfe der Erstkontakt zwischen dem Bewährungshelfer und Jugendlichen/Heranwachsenden statt?

126. Sieht die Bundesregierung eine rechtliche und/oder faktische Betreuungslücke nach der Haftentlassung Jugendlicher und Heranwachsender?

XIII. Jugendstrafe mit Aussetzung zur Bewährung

127. Wie hoch ist der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen unter einem Jahr und unter zwei Jahren an allen verhängten Jugendstrafen (bitte auch in Abhängigkeit von Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

128. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer Aussetzungsmöglichkeit von Jugendstrafen auch über zwei Jahren zur Bewährung?

129. Wie bewertet die Bundesregierung Entscheidungen der Landgerichte Bonn und Berlin (NJW 1977, 2226; StV 1984, 255 m. abl. Anm. Tondorf; NStZ 99, 102 m. abl. Anm. Schönberger), wonach bei der Strafrestaussetzung einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld auch „Gesichtspunkte der Sühne" zu berücksichtigen seien, obwohl § 88 JGG ausdrücklich nicht auf § 57 StGB verweist (vgl. hierzu Eisenberg JGG, 11. Aufl., 2005 § 88 Rn. 9b; Brunner/Dölling JGG, 11. Aufl., 2002 § 88 Rn. 1, 7)?

     Hält die Bundesregierung gegebenenfalls eine Klarstellung für erforderlich?

130. Für wie viele Jugendliche ist ein Bewährungshelfer durchschnittlich zuständig (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

     Wie viele Heranwachsende und Erwachsene haben sie durchschnittlich zusätzlich zu betreuen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

131. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wonach ein Trend zur Spezialisierung von Bewährungshelfern auf Jugendliche existiert?

132. Hält die Bundesregierung die Weisung, allen Weisungen des Bewährungshelfers Folge zu leisten, für zulässig?

133. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer personellen Trennung der Bewährungshilfe in einen beaufsichtigenden Teil gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 JGG und einen betreuenden Teil, der mit einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht auszustatten wäre?

134. Wie häufig wird nach Kenntnis der Bundesregierung erst in einem dem Urteil nachfolgenden Beschluss gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 JGG die Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung getroffen?

     In wie vielen Fällen davon wird die Jugendstrafe tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt?

     Gibt es bei der Häufigkeit der Entscheidung über die Aussetzung in einem nachfolgenden Beschluss sowie der dann erfolgenden tatsächlichen Aussetzung regionale Unterschiede?

135. Wie lange ist die „Vorbewährungszeit", die durch die Möglichkeit eines dem Urteil mit zeitlichem Abstand nachfolgenden Beschlusses über die Strafaussetzung zur Bewährung durchschnittlich entsteht?

     Gibt es insoweit regionale Unterschiede?

136. Worin liegt nach Ansicht der Bundesregierung die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Weisungen und/oder Auflagen zur Vorbereitung der späteren Entscheidung?

XIV. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

137. Für wie viele Jugendliche und Heranwachsende wurde seit 1990 eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nr. 1 StGB angeordnet (bitte auch prozentual im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

138. Wie viele Personen sind gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nr. 1 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht?

Wie lange dauert deren Unterbringung bereits an?

139. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Modalitäten (Belegungszahl, sächliche Ausstattung der Abteilung, Personalausstattung der Abteilung, Therapieangebote u. Ä.) der Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus?

140. Wie bewertet die Bundesregierung gegebenenfalls die gemeinsame Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus von kranken Erwachsenen mit Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich noch in der Phase der Entwicklung ihrer Persönlichkeit befinden?

141. Bei wie vielen Jugendlichen und Heranwachsenden wurde seit 1990 die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nr. 2 StGB angeordnet (bitte auch im Hinblick auf Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

142. Ist die Versorgung mit Einrichtungen gemäß § 93a Abs. 1 JGG bundesweit gewährleistet?

Gibt es insoweit länderspezifische Unterschiede?

XV. Neue Maßnahmen

143. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einem Fahrverbot als eigenständiger Sanktion für Jugendliche und Heranwachsende?

Sieht sie hierfür gegebenenfalls eine Tat mit Bezug zum Straßenverkehr als Voraussetzung an?

Sollte gegebenenfalls bei der Ausgestaltung der Sanktion nach Ansicht der Bundesregierung der erzieherische Charakter oder eine Art „Denkzettelfunktion“ im Vordergrund stehen?

Sieht die Bundesregierung gegebenenfalls Gründe, eine Regelung allenfalls im Zusammenhang mit einer Einführung eines Fahrverbots als Hauptstrafe im Erwachsenenstrafrecht vorzunehmen (etwa Gründe der Systematik oder der Gleichbehandlung)?

144. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach der Möglichkeit einer Entziehung der Fahrerlaubnis und einer Sperre für die Wiedererlangung bei Jugendlichen und Heranwachsenden über Straftaten mit Bezug zum Straßenverkehr hinaus?

145. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts der fehlenden Kontrollmöglichkeiten die Forderung nach einem „Handyverbot“ und einem „Verbot der Nutzung von Spielkonsolen“ für Jugendliche?

146. Sieht die Bundesregierung einen Bedarf für die Einführung einer Meldeweisung?

Falls ja, worin sieht sie deren erzieherische Wirkung?

Wo liegt der Unterschied zu einer auf den Aufenthaltsort bezogenen Weisung und zu einer polizeirechtlichen Meldepflicht?

XVI. Warnschussarrest

147. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einem Warnschussarrest, also der Aufhebung der Unvereinbarkeit von Jugendarrest und Jugendstrafe, angesichts der anhaltenden starken Kritik von Seiten der Wissenschaft und Teilen der Praxis (vgl. zuletzt Sieveking/Eisenberg/Heid ZRP 2005, 188 ff.; Ostendorf NStZ 2006, 320 ff.)?

148. Hat die Bundesregierung gesicherte Erkenntnisse über die nachhaltige psychologische Wirkung einer auf Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nach vorangegangener Verhängung von Jugendarrest bei Verurteilten, die nach Ansicht von Befürwortern des Warnschussarrestes angeblich kaum wahrgenommen und als „Freispruch 2. Klasse“ verstanden wird?

149. Wäre nach Ansicht der Bundesregierung eine positive Wirkung eines Warnschussarrestes zu erwarten angesichts der Tatsache, dass die Rückfallquote bei Jugendstrafe mit Bewährung deutlich niedriger ist als bei Jugendarrest?

150. Welche Alternativen zum Warnschussarrest (mögliche und verworfene) sieht die Bundesregierung zur Füllung der behaupteten Sanktionslücke?

151. Wie oft wird Jugendstrafe gegen Jugendliche oder Heranwachsende verhängt, bei denen nicht schon bei vorherigen Verfehlungen Arrest angeordnet wurde?

D. Diversion

152. Stellen die §§ 45, 47 JGG nach Ansicht der Bundesregierung eine abschließende Regelung dar oder darf zur Vermeidung einer Schlechterstellung von Jugendlichen auf die §§ 153 f. der Strafprozessordnung (StPO) gemäß § 2 JGG zurückgegriffen werden?

153. Wie hoch ist der Anteil der Verfahren, die im Wege der Diversion eingestellt werden?

Gibt es Unterschiede in den einzelnen Bundesländern?

154. Wie hat sich der Anteil der im Rahmen der Diversion eingestellten Verfahren seit 1990 verändert?

155. Welche Delikte liegen den Ermittlungsverfahren zugrunde, die im Rahmen der Diversion eingestellt werden (bitte nach Schwere der Delikte und jeweils nach unterschiedlichen Einstellungsmöglichkeiten aufgliedern)?

Wie viele Voreintragungen im Erziehungsregister liegen bei den Einstellungen regelmäßig vor?

156. Wie verteilen sich die Einstellungen auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen?

Wie ist insbesondere das Verhältnis der Einstellungen gemäß § 45 Abs. 2 JGG zu denen nach § 45 Abs. 3 JGG?

Wie häufig wird eine Ermahnung ausgesprochen?

157. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung eine Verlagerung der Diversionspraxis von der Staatsanwaltschaft auf die Polizei?

Wie bewertet die Bundesregierung gegebenenfalls diesen Umstand, und wie ordnet sie diese in Bezug auf § 45 Abs. 2, 3 JGG ein?

Sieht die Bundesregierung das Erfordernis einer eigenständigen Einstellungskompetenz der Polizei?

158. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft auch ohne Zustimmung des Jugendgerichts eine Maßnahme gemäß § 45 Abs. 3 JGG anordnen kann?

159. Wie bewertet die Bundesregierung so genannte Schülergerichte bzw. Teen-Courts angesichts des Umstands, dass hierfür geeignete Verfahren auch gemäß § 45 Abs. 1 JGG folgenlos eingestellt werden könnten und außerdem bei ihrer Zielgruppe in der Regel schnellere und weniger aufwändige Reaktionen erzieherisch ausreichend sein dürften?

160. Welche alternativen Konzepte zur Nutzung der Peer-Education hält die Bundesregierung für förderungswürdig?

161. Sieht die Bundesregierung in der Eintragung von Einstellungen gemäß §§ 45, 47 JGG in das Erziehungsregister und im Erfordernis eines Geständnisses im Rahmen des §§ 45 Abs. 3 JGG eine Benachteiligung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen?

162. Wodurch rechtfertigt sich nach Ansicht der Bundesregierung angesichts der Problematik des Geständnisses als „Fehlerquelle“ im Jugendstrafverfahren (vgl. Eisenberg JGG, 11. Aufl, 2005 § 45 Rn. 24a ff.) die Aufrechterhaltung dieses Geständniserfordernisses im Hinblick auf die Regelung des § 153a Abs. 1 Nr. 5, wonach im allgemeinen Strafrecht zur Einstellung des Verfahrens nach einem Täter-Opfer-Ausgleich nur die Zustimmung des Beschuldigten, nicht aber ein Geständnis verlangt wird?

163. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, wie oft ein Geständnis gemäß § 45 Abs. 3 JGG zu nachteiligen Folgen in einem Zivilprozess führt?

164. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die Diversionsrichtlinien einiger Bundesländer auch für Einstellungen gemäß § 45 Abs. 2 JGG ein Geständnis verlangen?

165. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Streichung des § 60 Abs. 1 Nr. 7 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) für den Fall, dass kein Geständnis abgelegt wurde?

E. Sicherungsverwahrung

166. Wie schätzt die Bundesregierung bei der Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte auch bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit (vgl. Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 16/4818, S. 167 f.) die Gefahr ein, dass die Sicherungsverwahrung wegen jugendtypischer Gewaltdelikte (beispielsweise § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB) angeordnet wird?

167. Wie soll gesetzlich sichergestellt werden, dass die die Gefährlichkeit begründenden nachträglich eingetretenen Tatsachen nicht bloße Auswirkungen der langen Haft sind, die nach ganz herrschender Ansicht bei jungen Menschen nach mindestens fünfjähriger Haft in besonderem Maße unweigerlich auftreten?

     Kann unter Berücksichtigung dieses Aspekts noch von einem Sonderopfer des Jugendlichen gesprochen werden, das allein einen derart gravierenden Eingriff rechtfertigen kann?

168. Wie oft wurde nach Kenntnis der Bundesregierung gegen Heranwachsende seit deren Einführung Sicherungsverwahrung vorbehalten?

     In wie vielen Fällen wurde die Sicherungsverwahrung tatsächlich verhängt?

     Welche Delikte lagen diesen Verurteilungen zugrunde?

169. Bei wie vielen dieser Heranwachsenden, gegen die neben der Strafe Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, wird bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt vollzogen, wie es in § 106 Abs. 4 Satz 1 JGG zwingend vorgeschrieben ist (bitte in absoluten Zahlen und Prozent)?

     In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Vollstreckung von Anfang an in einer sozialtherapeutischen Anstalt, in wie vielen Fällen durch eine spätere Verlegung dorthin?

In wie vielen Fällen wurde eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet, ohne dass der Heranwachsende vorher in einer sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht war, und gegebenenfalls aus welchen Gründen?

Hat die Bundesregierung schon Kenntnisse über die Häufigkeit von etwaigen einschlägigen Rückfällen?

170. Wie oft wurde gegen Heranwachsende seit deren Einführung nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet?

 In wie vielen Fällen wurde die Entscheidung vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgehoben bzw. bestätigt?

 Welche Delikte lagen diesen Verurteilungen zugrunde?

171. Wie haben sich die für die Sicherungsverwahrung von Heranwachsenden entstehenden Kosten angesichts der immer weiter abgesenkten Voraussetzungen entwickelt?

F. Beteiligte am Jugendstrafverfahren

I. Jugendgerichte und Jugendstaatsanwaltschaften

172. Welche konkreten erzieherischen Fähigkeiten und Erfahrungen sollten Mitglieder von Jugendgerichten und -staatsanwaltschaften nach Ansicht der Bundesregierung haben?

 Welche haben sie nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich?

173. Entspricht nach Ansicht der Bundesregierung die Auswahl der Jugendrichter und -staatsanwälte den Kriterien des § 37 JGG?

 Gibt es hierfür nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Verfahren; welche Kriterien werden angelegt?

 Inwiefern wird der Aspekt der Gender- und Diversity-Kompetenz berücksichtigt?

 Hält die Bundesregierung dies für ausreichend?

174. Wie lange ist die durchschnittliche Amtszeit von Jugendrichtern und -staatsanwälten?

175. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Einrichtung einer „Jugendakademie“ zur Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern und -staatsanwälten?

176. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Verfahren der Aufstellung von Vorschlagslisten für Jugendschöffen durch die Jugendhilfeausschüsse?

 Weisen die Vorschlagslisten eine ausreichend große Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf, sodass von einer echten Wahl gesprochen werden kann?

177. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Absenkung des Mindestalters für Jugendschöffen auf 18 Jahre angesichts aktueller Forschungsergebnisse zu Schulgerichten?

178. Ist nach Ansicht der Bundesregierung in „PEBB§Y“ (System der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen, staatsanwaltlichen und Rechtspflegerdienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit) die arbeitsaufwändige Berücksichtigung ambulanter Maßnahmen durch Staatsanwaltschaft und Gericht ausreichend hoch angesetzt?

179. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Einrichtung spezieller Jugendsenate auch am Oberlandesgericht und am Bundesgerichtshof?

180. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, das die Anzahl von Jugendstaatsanwälten und Jugendstaatsanwältinnen ebenso wie die Zahl von Jugendrichtern und Jugendrichterinnen bundesweit aufgestockt werden sollte?

II. Jugend(gerichts)hilfe

181. Wie häufig findet der erste Kontakt zwischen dem straffälligen Jugendlichen und der Jugendgerichtshilfe unmittelbar nach der Tat statt?

     Wie häufig findet der erste Kontakt zwischen Jugendlichem und Jugendgerichtshilfe erst in der Hauptverhandlung statt?

182. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, ob die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe sanktionsschärfend oder sanktionsmindernd wirkt?

183. Wie häufig wird der zuständige Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung vertreten mit der Folge, dass eine qualifizierte Berichterstattung und Sanktionsempfehlung nicht möglich ist?

184. Auf welcher Rechtsgrundlage ist nach Ansicht der Bundesregierung die Datenerhebung der Jugendgerichtshilfe zulässig?

185. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die tatsächliche Durchführung einer Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht der Beschuldigten durch die Jugendgerichtshilfe?

     Werden die Jugendlichen auch ausreichend darüber aufgeklärt, dass die Jugendgerichtshilfe im Gegensatz zur allgemeinen Jugendhilfe auch für die Ermittlung der Persönlichkeit für das Jugendgericht zuständig ist?

186. Hat sich die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Polizei seit der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Jugendkriminalität (Bundestagsdrucksache 13/8284, dort S. 3) nach Ansicht der Bundesregierung – je nach Bundesland – verbessert?

187. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach einer personellen Trennung der Jugendgerichtshilfe in einen beaufsichtigenden Teil gemäß § 38 Abs. 2 Satz 6 JGG und einen betreuenden Teil, der mit einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht auszustatten wäre?

188. Ist nach Ansicht der Bundesregierung aufgrund der festgelegten Mitwirkung der Jugend(gerichts)hilfe im Jugendstrafverfahren und in der Vollstreckung der Sanktionen gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG ein Anspruch auf Jugendhilfeleistungen gemäß SGB VIII für im Jugendstrafvollzug Untergebrachte ausgeschlossen, oder spielt die Unterbringung im Jugendstrafvollzug für die Leistungsgewährung nach SGB VIII grundsätzlich keine Rolle?

189. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den tatsächlichen Kontakt zwischen Jugendgerichtshilfe und inhaftierten Jugendlichen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 9 JGG?

III. Verteidiger

190. Wie häufig wirkt nach Kenntnis der Bundesregierung ein Verteidiger oder eine Verteidigerin am Jugendstrafverfahren mit – bitte aufgliedern nach Pflicht-/Wahlverteidigern, nach Jugendrichter/Jugendschöffengericht/Jugendkammer und nach der Staatsangehörigkeit der Beschuldigten (Deutsche/EU-Bürger/Nicht-EU-Bürger)?

 Wie häufig wirkt im Vergleich dazu ein Verteidiger oder eine Verteidigerin in Erwachsenenverfahren mit?

 Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus?

191. In welchem Verfahrensstadium erfolgt im Jugendstrafverfahren regelmäßig die Bestellung eines notwendigen Verteidigers?

192. Hält die Bundesregierung die Fälle der notwendigen Verteidigung gemäß § 68 JGG für ausreichend?

 Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach notwendiger Verteidigung, wenn ein Verletzter anwaltlich vertreten ist und/oder wenn die Verhängung von Jugendstrafe zu erwarten ist?

G. Jugendstrafverfahren

I. Allgemeines

193. Hat nach Ansicht der Bundesregierung der Anspruch auf ein faires Strafverfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine begrenzende Funktion für den Erziehungsgedanken im Jugendstrafverfahren?

194. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Hauptverhandlung regelmäßig in einer jugendgerechten Form und Sprache durchgeführt wird, sodass die Jugendlichen ihr folgen können?

195. Hat die Bundesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse darüber, wie eine Hauptverhandlung auf Jugendliche wirkt, ob sie sich beispielsweise ernst genommen und verstanden fühlen?

 Welche Folgerungen sind hieraus gegebenenfalls nach Auffassung der Bundesregierung für eine Änderung des Jugendstrafverfahrens oder sonstige Maßnahmen zu ziehen?

196. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung nach Öffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens angesichts der massenmedialen Darstellung, die sich nach zahlreichen Untersuchungen durch Überdramatisierung der Jugendkriminalität auszeichnet und zu Angst und Bedrückung in der Bevölkerung führt?

197. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenführung aller Beteiligten am Jugendstrafverfahren an einem Ort wie zum Beispiel im „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt unter dem Gesichtspunkt einer besseren Zusammenarbeit und der Beschleunigung des Verfahrens?

 Ist nach Kenntnis der Bundesregierung in allen derartigen Einrichtungen eine Betreuung der Jugendlichen durch Strafverteidiger gewährleistet?

 Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die Beschleunigungseffekte zu Lasten von Jugendlichen gehen?

II. Vereinfachtes Jugendverfahren

198. Wie häufig wird das Vereinfachte Jugendverfahren gemäß §§ 76 bis 78 JGG angewendet?

 Gibt es hierbei regionale Unterschiede?

199. Welche Sanktionen werden nach Durchführung des Vereinfachten Jugendverfahrens gemäß §§ 76 bis 78 JGG tatsächlich verhängt?

200. Welchen praktischen Anwendungsbereich sieht die Bundesregierung für das Vereinfachte Jugendverfahren?

III. Rechtsmittel und Nebenklage

201. Wie viele erstinstanzliche Urteile im Jugendstrafverfahren werden mit einem Rechtsmittel angegriffen?

Wie viele sind es im Verhältnis dazu im allgemeinen Strafverfahren?

Wie viele Berufungsurteile im allgemeinen Strafrecht werden zusätzlich mit der Revision angegriffen?

202. Von welchen Beteiligten werden die Rechtsmittel überwiegend eingelegt?

203. Wie sind im Jugendstrafverfahren die Anteile von Berufung und Revision verteilt?

204. Ist nach Ansicht der Bundesregierung nach der Einführung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren ein Anstieg der Rechtsmitteleinlegungen zu erwarten?

205. Sieht die Bundesregierung nach Einführung der Nebenklage bei Anwendung von Jugendstrafrecht die Gefahr einer zusätzlichen Belastung, da Jugendlichen und Heranwachsenden die notwendigen Auslagen anderer Beteiligter und somit auch der Anwaltskosten von Nebenklägern, auferlegt werden können?

Berlin, den 13. Februar 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333